

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Iserlohn  
(Wettbürosteuersatzung)**

**mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.07.2018**

**I.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 10.07.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Iserlohn erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Iserlohn das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten o.ä.) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

**§ 3  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gem. § 2 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gem. § 2 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde. Darüber hinaus ist Steuerschuldner der Eigentümer, Vermieter, Inhaber oder sonstige Besitzer der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen sind.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage sind die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wertscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden, ohne Abzüge.

#### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 % der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge.

#### **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung der Steuer zuständigen Bereich der Stadt Iserlohn schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Wettbürobetreibers (Wettvermittlers)
  - Name und Anschrift der Wettveranstalter/Wettanbieter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen
  - Adresse des Wettbüros
  - Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
  - Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch eine Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros. Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.
- (2) Die Stadt Iserlohn setzt die Steuer in der Regel quartalsweise durch einen Steuerbescheid fest. Die Steuer sowie die steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschläge) sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Der Steuerschuldner gem. § 3 dieser Satzung hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres mit einer Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die Stadt Iserlohn schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung), die Wettbürosteuer selbst zu berechnen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1

Abgabenordnung). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn keine Steueranmeldung abgegeben wird oder die Steuer abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

- (4) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen zum Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und später durch Einreichen der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss der Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches nachzuweisen.
- (5) Für seit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung vergangene Zeiträume sind die Steuererklärungen innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Iserlohn einzureichen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume wird jeweils durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Höhe der für diese Zeiträume festzusetzenden Steuer darf die Höhe der sich bereits aufgrund der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Iserlohn vom 25.05.2016 jeweils pro Kalenderjahr ergebenden Steuer nicht überschreiten. Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Absatz geregelten Sachverhalt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer nach § 162 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 KAG NRW geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht/Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den genutzten Veranstaltungsräumen sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i. V. mit 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Iserlohn unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW i.V. mit 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter/Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 7 Absatz 3 (Abgabe der Steueranmeldung und der Nachweise)
  - d) § 7 Absatz 5 (Abgabe der Steueranmeldung und der Nachweise für frühere Zeiträume)

- e) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - f) § 9 Absatz 2 (Erteilen von Auskünften und Aushändigen zu prüfender Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Wettbürosteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Iserlohn (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 25.05.2016 außer Kraft.

## **II.**

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11. Juli 2018

Dr. Ahrens  
Bürgermeister